

Bücher in „Loseblatt-Form“

Von Dipl.-Volkswirt Dr. Erich Just

In den letzten Jahren hat die Erscheinungsform von Büchern in der »Loseblatt-Form« eine beachtenswerte Entwicklung genommen. Über diese Tatsache sowie über die Gründe dieser Entwicklung ist bisher allenthalben hinweggegangen worden, obwohl es sich einmal lohnt, den Gründen hierfür nachzugehen sowie die Berechtigung des Buches in »Loseblatt-Form« zu untersuchen und bei Anerkennung dieser Berechtigung die Grenzen aufzuzeigen, denen diese Erscheinungsform literarischer Erzeugnisse aus Gründen des Inhalts und des Vertriebes unbedingt unterworfen ist.

Bei der Mehrzahl der am Büchermarkt vorhandenen, in dieser Form erschienenen Schriften ergibt sich schon aus dem Vorwort die Absicht des Verfassers, »dem Interessierten oder auch sonstigen Kreisen ein Hilfsmittel an die Hand zu geben«, das zur Unterrichtung und zum Nachschlagen dient. Allerdings ist diese Zielsetzung der Verfasser nicht etwa neu, sie findet sich vielmehr schon immer bei den Büchern, die geheftet oder gebunden als Nachschlagewerk erschienen sind und in erheblichem Umfang zweifellos ihren Zweck erfüllt haben. Ein Studium der zurzeit am Markt vorhandenen Bücher in Loseblatt-Form vermittelt die Erkenntnis, daß sie im wesentlichen die eigentümliche, buchmäßige Textgestaltung und die Stellungnahme des Verfassers zum dargebotenen Inhalt vermissen lassen. Sie geben vielmehr in der Regel gesetzliche Bestimmungen, Erlasse, Verordnungen, Anordnungen, Verfügungen, Entscheidungen wieder, und zwar ganz oder auszugsweise, aber fast immer — und das ist das Entscheidende — ohne eigene Kommentierung. Literarische Erzeugnisse, die derartige Materien zum Gegenstand haben, kennt der deutsche Büchermarkt schon von jeher, jedoch vornehmlich in der Form des broschierten oder gebundenen Buches. Wenn sich nunmehr hierin in den letzten Jahren eine Wandlung vollzogen hat, so müssen hierfür triftige Gründe maßgebend sein, die denn auch tatsächlich vorliegen.

1. Die Gründe für die neue Erscheinungsform

Die Gründe sind vornehmlich bedingt durch den Wandel in der Weltanschauung. Auf keinem Gebiet unseres völkischen Lebens bestimmt heute im Gegensatz zu früher irgendeine bestimmte Doktrin das jeweilige Handeln. Alle Maßnahmen, die getroffen werden, entsprechen — allerdings ausgerichtet auf das einzige Ziel des völkischen Gemeinwohls — den jeweils auftretenden Umständen und Tatsachen, die entweder in zweckvoller Weise genutzt werden oder denen wegen ihrer schädlichen Einflüsse entgegengetreten wird. Wirkungsvoll kann aber den täglich und stündlich auftretenden Geschehnissen nur Rechnung getragen oder entgegengewirkt werden, wenn entsprechende Maßnahmen schnell getroffen werden. Dazu bietet der heutige Aufbau der gesetzgebenden Gewalten und rechtschaffenden Institutionen und die diesen erteilte Ermächtigung die Gelegenheit, von der auch im gegebenen Fall reichlich Gebrauch gemacht wird. Die Folge ist eine unendliche Fülle von Verordnungen, die aber möglicherweise wegen ihrer Vielzahl Gefahr laufen, nicht immer in der gewünschten Weise befolgt zu werden. Die von den ermächtigten Ministerien und Organisationen ergehenden Bestimmungen folgen schnell und werden bisweilen ebenso schnell wieder aufgehoben, wenn neue Umstände es erfordern. Früher fehlten derartige Kompetenzen, oder aber der parlamentarische Apparat der Gesetzgebung trat dann mit wechselndem Erfolg in Funktion, wenn die Frage, die eigentlich akut war, sich längst durch Zeitablauf erledigt hatte, d. h. zufolge der früheren planlosen

Gestaltung des völkischen Lebens und der Umständlichkeit der gesetz- oder rechtschaffenden Institutionen wurden neue Rechtsnormen, die den Umständen des Tages Rechnung trugen, selten oder nur schwer geschaffen. Früher war somit die Gefahr für Nachschlagewerke, schnell überholt zu sein, längst nicht so groß wie heute. Bestimmte literarische Erzeugnisse, die Informationsquellen und Nachschlagewerke sein sollen, erscheinen daher heute vornehmlich in Loseblatt-Form, um durch einfache Ergänzung laufend auf dem neuesten Stand gehalten werden zu können.

Ist also das Erscheinen der »Bücher in Loseblatt-Form« nicht etwa eine Willkür, sondern liegt ihm auch die Berechtigung zugrunde, so ist darüber hinaus noch die Frage der Notwendigkeit dieser Erscheinungsform zu bejahen. Diese Notwendigkeit ergibt sich hauptsächlich aus dem berechtigten Verlangen der mit der Rechtschaffung ermächtigten Institutionen, d. h. des Staates und der von ihm zur Erfüllung bestimmter Funktionen eingesetzten Organisationen, daß die jeweiligen Bestimmungen auch befolgt werden. Diese Möglichkeit ist aber den einzelnen Personen oder Personengruppen nur gegeben, wenn sie Kenntnis von dem jeweils geltenden und dem evtl. täglich sich ergänzenden Recht haben. Diese Kenntnis des absolut Neuen und Weltenden vermitteln in vorzüglicher Weise die Bücher in »Loseblatt-Form«. Man könnte geneigt sein, dies mit dem Einwand zu bestreiten, daß im Reichsgesetzblatt, im Reichsanzeiger, in den unzähligen Verordnungs- und Verkündungsblättern, in der Fach- und Tagespresse usw. doch regelmäßig das Neue veröffentlicht wird, und daß jeder, der bestimmte Verpflichtungen gegenüber dem Staat und den von ihm beauftragten Institutionen zu erfüllen hat, darin seine Informationen findet und sein Handeln entsprechend ausrichten kann. Es ist zwar richtig, daß in der Fülle der Verordnungsblätter, daß in der Tages- und Fachpresse — hierin insbesondere nach dem Geiz der Aktualität — alles Wissenswerte und Neue zur Veröffentlichung kommt. Aber gerade in der Vielheit der Verordnungsblätter und Verkündungsblätter liegt die größte Schwierigkeit für den Interessierten, zu gegebener Zeit das zu finden, was er sucht. Erstens wird er nicht wissen, wo er es suchen soll, und zweitens wird er nicht wissen, ob das vielleicht doch Gefundene wirklich das Letzte, das Gültige ist. Die Tages- und Fachpresse kann aber als ständige Informationsquelle, d. h. als Nachschlagewerk nicht dienen, weil sie ihrem Wesen nach die stoffliche Gliederung nach anderen Gesichtspunkten durchführen muß, als es in dieser Hinsicht dem Interesse des Lesers dienlich wäre. Außerdem kann die Tages- und Fachpresse nicht immer erschöpfend sein.

Damit kommt man auch auf den Hauptunterschied zwischen amtlichen Verordnungs- und Verkündungsblättern, der Tages- und Fachpresse und schließlich dem Buch in Loseblatt-Form. Das sei hier aber nur angedeutet.

2. Die Grenzen des Buches in Loseblatt-Form

Seine Aufgabe kann das Buch in Loseblatt-Form nur erfüllen, wenn es die gegebenen Tatsachen in einer Weise gliedert, daß dem Interessierten auch schnell und leicht die Möglichkeit des Findens einer bestimmten Tatsache gegeben ist. Im wesentlichen ist somit die Gliederung eines derartigen Buches die einzige, aber nicht zu unterschätzende Leistung des Verfassers, der sich doch in der Regel darauf beschränkt, bestimmte Rechtsnormen, Entscheidungen oder ähnliches sorgfältig zusammenzutragen, um dann in einer bestimmten Gliederung das Material darzubieten, wobei es eine Selbstverständlichkeit ist, daß der Ver-